

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 12 (1939)
Heft: 3

Buchbesprechung: Umschau

Autor: Corecco

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umschau

bearbeitet von Major G. Corecco, O. K. K., Bern

Eine Feststellung.

1. **In Deutschland** bekleiden die höchsten Instanzen des Sanitäts-, des Veterinärs-, des Kommissariats-, des Verwaltungs- und des Verpflegungsdienstes den Rang eines Ministerialrates.
2. **In Frankreich** gehören zum Korps der Offiziere im Generalsrang neben den höhern Truppenführern, Aerzten, Apothekern und Veterinären im Generalsrang auch die Generalintendanten, und zwar zu den Divisionsgeneralen die Generalintendanten I. Klasse und zu den Brigadegeneralen die Generalintendanten II. Klasse. Für sie gelten die gleichen Bedingungen über Rang, Stellung, Altersgrenze usw. wie für die höheren Truppenführer im Generalsrang.
3. **In Italien** bekleidet der höchste Kommissär den Grad eines Divisionsgenerals. Die Armee besitzt ferner einige Generalleutnants und Generalmajore als Inspektoren des Kommissariatsdienstes. Diese Verpflegungs- und Verwaltungsfunktionäre sind infolgedessen den Divisionskommandanten gleichgestellt.
4. **Im ehemaligen österreichischen Heer** hatte der höchste Intendant der Armee Ministerrang.

Unter dem Titel „Die Kommissariats- und Verwaltungsdienste im Schweizer Heer“ ist in der Rivista di Commissariato e dei Servizi amministrativi militari, No. 1/1939, Roma, ein bemerkenswerter Aufsatz von Oberst R. Bohli, Kom. Of. im A. St., erschienen.

Unter der Rubrik „Blick ins Schrifttum“ erscheint in der gleichen Zeitschrift das Inhaltsverzeichnis unseres „Fourier“.

Aus dem Militär-Amtsblatt**Militärsold.**

Im Militäramtsblatt Nr. 1/1939 vom 15. Februar ist der Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1938 veröffentlicht, wonach die Soldansätze weiterhin unverändert bleiben (Vergl. I. V. 1938, Ziff. 32). Neu ist lediglich der besondere Sold der Kdt. der selbständigen Gebirgsbrigaden mit Fr. 20.— pro Tag.

Der Beschluss trat am 1. Januar 1939 in Kraft. Er gilt für solange, als er nicht durch eine andere Regelung abgelöst wird, längstens aber bis 31. Dezember 1941. — Die Ungleichheit im Sold zwischen Feldweibel und Fourier ist geblieben.